



**Bekanntmachung
über die Form der Verkündung
des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des
Stadtrats am 08. März 2026
durch die Wahlleitung
(Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO)**

Die Wahlleitung hat das vorläufige Wahlergebnis zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Stadtrats in geeigneter Form zu verkünden. Die Öffentlichkeit ist über die Form der Bekanntmachung zu unterrichten.

Hiermit gebe ich bekannt, dass die vorläufigen Wahlergebnisse zur Wahl ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Stadtrats in der Stadt Pocking durch öffentlichen Aushang am Rathaus Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking sowie an den weiteren gemeindlichen Anschlagstafeln (Oberindling, Schönburg, Hartkirchen) amtlich bekannt gemacht werden. Mit Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse beginnt die Frist von einer Woche die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter für die Gemeindewahlen abzulehnen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Ergänzend zum öffentlichen Aushang werden die vorläufigen Wahlergebnisse auf der Homepage der Stadt Pocking unter www.pocking.de eingestellt. Für die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist ausschließlich der öffentliche Aushang im Rathaus sowie an den gemeindlichen Anschlagstafeln maßgeblich.

Pocking, 20.02.2026
gez.
Lang
stv. Wahlleiter